

Förderrichtlinien für Vereine und Organisationen

zur Unterstützung eines aktiven Gemeindelebens und Ehrenamtes

I. Vorwort

Die Gemeinde Sulzberg bekennt sich zur Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen. Ein aktives Gemeindeleben hängt mitunter auch davon ab, in welchem Maße es der Gemeinde gelingt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch finanzielle Hilfe anzubieten. Diese finanzielle Hilfe aus öffentlichen Geldern soll unterstützen und anregen. Im guten Einvernehmen und Miteinander erwartet sich die Gemeinde von ihrer Unterstützung, dass die geförderten Einrichtungen bereit sind, für die Gemeinschaft aktiv zu sein und durch geeignete Aktivitäten zu dörflicher Lebendigkeit und Vielfalt beizutragen (Gemeinwohlorientierung).

II. Allgemeine Voraussetzungen für eine Vereinsförderung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme von Förderungen erfüllt sein:

1. Die/der Fördernehmer*in muss seinen Sitz in der Gemeinde haben.
2. Förderfähig sind Vereine und vereinsähnliche Organisationen. Vereine geben ihre Vereinsregisterzahl (ZVR) im Antrag an. Andere Organisationen (Projektgruppen odgl.) müssen einen Nachweis ihrer vereinsähnlichen Struktur erbringen (Bekanntgabe der leitenden Personen, Kassabericht, Tätigkeitsbericht).
3. Die/der Fördernehmer*in muss als „gemeinnützig“ im Sinne der jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein bzw. bekennt sich ausdrücklich zur „Gemeinnützigkeit“.
4. Die Anträge müssen mit den benötigten Unterlagen bis zur Ausschlussfrist bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.
5. Der Verein/die Organisation muss mindestens seit einem Jahr bestehen.
6. Keine Förderung erhalten kirchliche Gremien, politische Parteien und Wählervereinigungen, Interessens-/Berufsvertretungen, Fördervereine und ähnliche Vereinigungen.
7. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

III. Ausmaß der Förderungsgewährung

Die Vergabe und die Höhe der Förderung obliegen ausschließlich dem Gemeindevorstand gem. § 60 Gemeindegesetz. Zuschüsse können nur auf Antrag im Vorhinein und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

IV. Arten der Förderung

1. **Grundförderung:** Die Gemeinde kann auf Antrag einen Sockelbetrag in der Höhe von 150 Euro für Vereine und vereinsähnliche Organisationen, die die Fördervoraussetzungen gem. Punkt II. erfüllen, gewähren.
2. **Nachwuchsförderung:** Jeder Verein und jede Organisation, der/die aktive Jugend-/Nachwuchsarbeit betreibt, kann pro jungem Mitglied einen Betrag von 6 Euro pro Jahr erhalten. Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Förderrichtlinien sind Mitglieder unter 18 Jahren. Eine aktuelle Mitgliederliste (Name, Adresse, Geburtsdatum) ist dem Antrag anzuschließen. Eine Nachwuchsförderung wird nur dann gewährt, wenn eine nachhaltige und aktive Nachwuchsarbeit gewährleistet und erkennbar ist.

3. **Sonderförderungen:** Zuwendungen für Aktivitäten, Projekte, sonstige Investitionen sowie für außergewöhnliche Ausgaben, die jeweils im Sinne des Gemeinwohls sind, sind auf Antrag möglich. Eine ausführliche Begründung der Notwendigkeit dieser Förderung ist dem Antrag anzuschließen. Nicht gefördert werden organisationsinterne Veranstaltungen und Vergnügungen (Ausflugsfahrten, Verköstigungen, odgl.).
4. **Sachleistungen:** Darüber hinaus können Vereinen und vereinsähnlichen Organisationen Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden (Räumlichkeiten der Gemeinde für Sitzungen, Erstellung von Kopien, Nutzung des Veranstaltungskalenders der Gemeinde-Homepage).

V. Einreichungsfrist für Förderansuchen

Förderungen gemäß IV, 1 Grundförderung und 2 Nachwuchsförderung werden nur auf Antrag (Antragsformular der Gemeinde) gewährt. Förderansuchen für das nächste Jahr müssen im Vorhinein, spätestens am 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres, bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Später bei der Gemeindeverwaltung eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Förderungen gemäß IV, 3 Sonderförderungen können auch während des Jahres mit entsprechendem Projektantrag beantragt werden. Der Antrag muss jedenfalls im Vorhinein, d. h. vor Start der Projektumsetzung, eingebracht werden. Finanzierungen von vollendeten Projekten im Nachhinein sind ausgeschlossen.

VI. Auszahlung der Förderung

Grundförderungen und Nachwuchsförderungen werden nach Prüfung des Förderansuchens zu Beginn des folgenden Kalenderjahres überwiesen.

Sonderförderungen für Aktivitäten, Projekte, sonstige Investitionen sowie für außergewöhnliche Ausgaben werden nach Durchführung der zu fördernden Investition/Aktivität oder Projekts und nach Vorlage eines Nachweises über die angefallenen Kosten ausbezahlt.

VII. Folgen unwahrer Angaben

Förderungen durch vorsätzlich unrichtige Angaben und Verletzung der Gemeinnützigkeit haben zur Folge, dass die gesamten Zuschusszahlungen des betroffenen Jahres zurückerstattet werden müssen. Der Gemeindevorstand kann beschließen, eine weitere Fördermittelvergabe an den betreffenden Verein oder die betreffende vereinsähnliche Organisation für bis zu drei Folgejahre auszusetzen.

VIII. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Gemeindevertretungsbeschluss vom 11.10.2021 ab dem 12.10.2021 in Kraft, gleichzeitig treten alle bisherigen entsprechenden Regelungen mit Vereinsförderungen außer Kraft.